

## **Beschluss Vorstand/Beirat des BAKinso e.V. i.Gr. v. 16.5.2008 zu den notwendigen/sinnvollen Änderungen der InsO bzgl. der derzeitigen gesetzgeberischen Initiativen (RegE v. 22.8.2007/ GAVI/ Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren)<sup>1</sup>**

### **I. Stärkung der Gläubigerrechte und Steigerung der Effizienz des Verfahrens**

#### **1. Neufassung von § 2 Abs. 2 InsO – Konzentration der Insolvenzgerichte**

*„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zu sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung anstelle des nach Absatz 1 zuständigen Amtsgerichts ein anderes Amtsgericht im Bezirk des Landgerichts oder ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zum Insolvenzgericht zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“*

#### **2. Fremdantrag bleibt zulässig: Statt Regelung in § 14 Abs.2 InsO - Regelung in § 13 Abs.2 InsO**

Statt der im RegE v. 22.8.2007 vorgesehenen Formulierung wird vorgeschlagen eine Einfügung in § 13 Abs.2 InsO. Dies führt zu folgendem Formulierungsvorschlag:  
*Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist. Bei der Zurücknahme oder Erledigungserklärung durch einen Gläubiger ist die Wirksamkeit der Erklärung von*

---

<sup>1</sup> Stand: Nach den Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages v. 9.4.2008 und 23.4.2008

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

*einer Feststellung des Insolvenzgerichtes abhängig, dass der Insolvenzgrund beseitigt ist.*

### **3. § 21 Abs.1 Ziff.5 InsO**

**Herausnahme der Aussonderungsberechtigten aus der Regelung**, da derzeit seit dem 1.7.2007 geltende Regelung für diese zu unzumutbaren Effekten führt.

Allerdings entgegen Kirchhof keine Einführung einer sofortigen

Beschwerdemöglichkeit für Aussonderungsberechtigte gegen die Anordnung, da dies das Eröffnungsverfahren unzumutbar verzögern würde (Akte muss zum Landgericht) oder dieses Rechtsmittel wegen überholender Eröffnung ohnehin leer läuft.

### **4. § 21 Abs.2 S.1 Ziff.6 – GAVI**

Der Gedanke des „vor-vorläufigen Gläubigerausschusses“ sollte in § 67 Abs.1 InsO aufgenommen werden und mit einer Mitbestimmung bei der Verwalterauswahl verbunden werden (s.u.).

### **5. Zeitraum der materiellen Insolvenz im Gutachten feststellen:**

#### **§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO ergänzen**

*„zu prüfen, in welchem Zeitraum die Insolvenz des Schuldners eingetreten ist und ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird;...“*

### **6. Statt in § 26 Abs.4 gem. RegE sollte eine Vorschusspflicht von insolvenzverschleppenden Organen und Gesellschaftern (MoMIG !) in § 26**

#### **Abs.3 InsO geregelt werden**

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

## Neufassung § 26 Abs. 3 InsO:

*„Ist eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit bei Antragstellung in dem Sinne massearm, dass die vorhandene Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so ist jedes Mitglied des Vertretungsorgans, bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter, zur Gewährung eines ausreichenden Geldbetrages verpflichtet. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn die Verpflichteten den Nachweis führen, dass der Insolvenzantrag nicht pflichtwidrig und schuldhaft verspätet gestellt worden ist. Die Höhe des erforderlichen Geldbetrages setzt das zuständige Insolvenzgericht durch vollstreckbaren Beschluss fest. Unbeschadet einer sich anschließenden Beitreibung durch den vorläufigen Verwalter kann das Verfahren nach der Festsetzung eröffnet werden. Wer ansonsten einen Vorschuss nach Abs. 1 Satz 2 geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder nach Satz 2 verpflichteten Person verlangen.“*

## **7. § 55 Abs.2 InsO –Entwurf RegE 22.7.2008 umformulieren**

§ 55 Abs. 2 Satz 1 InsO sollte lauten:

*Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist oder die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 22 Abs.2 im Wege einer vom Insolvenzgericht für bestimmte Rechtshandlungen erteilten Einzelermächtigung begründet worden sind, gelten, einschließlich aller sich daraus ergebenden Abgabeverpflichtungen, nach der Eröffnung als Masseverbindlichkeiten.*

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

## **8. In § 56 InsO nähere Anforderungen an die Verwalterbestellung regeln**

a.) In § 56 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 und 3 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3:

„Bei der Bestellung eines Unternehmensinsolvenzverwalters sind insbesondere dessen unternehmerischen Fähigkeiten, seine bisherigen Erfolge sowie der Nachweis des wirtschaftlichen Umgangs mit dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zu berücksichtigen. Anregungen der Beteiligten zum Anforderungsprofil eines zu bestellenden Verwalters bezieht das Insolvenzgericht in seine Entscheidung ein“.

b.) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 56 InsO, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

„Auf der Grundlage objektiver, verifizierbarer und öffentlich bekannt gemachter Kriterien kann die Aufnahme von Insolvenzverwaltern in eine Vorauswahlliste auf den Kreis von bis zu 30 Personen beim jeweiligen Insolvenzgericht begrenzt werden. Um die Aufnahme in eine Vorauswahlliste kann sich jeder zur Übernahme von Insolvenzverfahren bereiter Insolvenzverwalter bewerben“

## **9. Gläubigermitbestimmung bei der Auswahl des Verwalters regeln, aber gerichtliche Unabhängigkeit erhalten, zugleich vorläufigen Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren regeln**

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind  
c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
[info@bakinso.de](mailto:info@bakinso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner  
c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof  
[info@bakinso.de](mailto:info@bakinso.de)

### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

## Neufassung von **§ 67 Abs. 1 InsO** – Regelung des vor-vorläufigen Gläubigerausschusses und Mitbestimmung bei der Verwalterauswahl

*„Bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nach Maßgabe von Abs. 2 durch das Insolvenzgericht aus sachdienlichen Gründen ein vorläufiger Gläubigerausschuss gebildet werden. Dieser soll insbesondere vor der Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzgericht zu Maßnahmen gem. § 160 InsO sowie zur Bestellung des Insolvenzverwalters gehört werden. Soweit der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig gegen die Bestellung des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen oder vorläufigen Verwalters zum Insolvenzverwalter votiert, ist dieses Votum für das Gericht bindend. Das Gericht wählt dann einen anderen Insolvenzverwalter nach seinem Ermessen aus.“*

### **10. § 108 a InsO – RegE v. 22.7.2007**

Sofern die Verwertungsfestigkeit von Lizenzen unbedingt geregelt werden soll (was nicht Ansicht des BAKinso e.V. i.Gr. ist), besteht der Kompromiss u.E. darin, dies nicht „systemgefährdend“ innerhalb der InsO zu tun, sondern innerhalb des **Patentrechtes der Lizenz ausdrücklich einen dinglichen Charakter** zuzuweisen, mit der Folge, dass ihr im Insolvenzrecht die Qualität eine Aussonderungsrechtes -§ 47 InsO- erhalte.

### **11. Einführung des „Insolvenzstatistikgesetzes“**

Das Gesetz sollte, wie vorgesehen, zur Erlangung notwendiger „Effizienzdaten“ der eröffneten Verfahren in Kraft treten.

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

[info@bakinso.de](mailto:info@bakinso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

[info@bakinso.de](mailto:info@bakinso.de)

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

## II. „GAVI“

Aus dem Entwurf sollte nur der Regelungsvorschlag zum Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren übernommen werden, dieser aber in § 67 InsO implementiert werden (s.o.). Die übrigen Regelungen des Entwurfes führt die gerichtliche Praxis bereits in Abwägung zur Größe des Verfahrens flexibel durch. Eine gesetzliche Regelung erscheint unnötig.

## III. Entschuldungsverfahren

### **A. Festlegungen entgegen Vorschlägen des RegE**

#### **1. Kein Wegfall der Stundungsregelungen (§§ 4a InsO ff.)<sup>2</sup>.**

- Aber Ersparnisse durch: Einbeziehung der „Rückforderungsphase“ bzgl. gestundeter Verfahrenskosten gem. **§ 4b InsO** in die Wohlverhaltensperiode, so dass der Schuldner bereits innerhalb des sechsjährigen Verfahrens angehalten wird, die Verfahrenskosten zu bezahlen und nicht erst innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Hier sollte eine regelmäßige Kontrolle der schuldnerischen Vermögensverhältnisse durch den Treuhänder angeordnet werden, nicht nur eine Meldepflicht des Schuldners bei Veränderungen seiner Situation.

- **Einsetzung eines „Treuhänders“ mit der geringeren Vergütung des § 13 InsVV in allen Verfahren natürlicher Personen**, mithin auch in denjenigen Regelinsolvenzverfahren bei denen Schuldner nach dem – erhaltenswerten - § 304 InsO in das Regelinsolvenzverfahren kommen.

---

<sup>2</sup> Hierzu erging der Beschluss mehrheitlich.

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

**2. Keine „Herabstufung“ der Schuldnerberatungsstellen** durch Definition „aussichtloser“ Fälle, die sofort eine Scheiternsbescheinigung erhalten. Weiterhin sorgfältige und umfassende außergerichtliche Beratung aller Schuldner und Vorbereitung des gerichtlichen Antragsbogens.

**3. Keine Änderung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens** (§§ 306 - 309 InsO), da Regelungen im RegE die Gerichte mehr als bisher belasten und die außergerichtlich dem Plan zustimmenden Gläubiger rechtlos lassen.

**4. Ausdrückliche Eröffnung der Möglichkeit des Insolvenzplan-Verfahrens im Verbraucherinsolvenzverfahren**

**5. Eröffnung auch nur über die Stundung verfahrenskostengedeckter Verfahren**, in der Verbraucherinsolvenz mit einem handlungsfähigen Treuhänder, der Masse sichern und generieren kann.

Das „besondere Feststellungsverfahren“ kann damit ersatzlos entfallen, ebenso die gem. RegE-„Fehler“ vorgesehene „treuhänderlose Zeit“ zwischen Start des Entschuldungsverfahrens und Ankündigung der RSB nach Erledigung etwaiger Versagungsanträge.

Aber:

- Nur **Anlegung einer Tabelle** (dies ist wegen der Forderungen aus § 302 InsO notwendig), jedoch **keine Durchführung eines Berichts- oder Prüfungstermins** (auch nicht schriftlich), sofern nichts zu verteilen ist. Das eröffnete Verfahren sollte **gesetzlich durch einen Schlussterminsbeschluss nach einem Jahr** (Verfahrensdauer bisher in der Praxis) mit vorheriger ~~Möglichkeit, Versagungsanträge zu stellen, beendet werden und durch~~

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

Ankündigungsbeschluss gem. § 291 InsO die Wohlverhaltensphase eingeleitet werden.

- **Streichung des § 114 Abs.1** (Abtretungsfestigkeit) zur Masseanreicherung, nicht nur Verkürzung auf 1 Jahr, wie im RegE

**6. Keine Verkürzung der Wohlverhaltensphase entsprechend § 300 RegE**, da damit die Erlangung ungerechtfertigter Vorteile durch Kreditaufnahmen mit „Teil-Rücklagen“ zur Erfüllung dieser Voraussetzungen vorprogrammiert wäre.

## **B. Übernahme folgender Regelungen aus dem derzeitigen RegE**

- Einführung der Zulässigkeit eines Antrags nach § 290 Antrag auch vor dem Schlusstermin (**§ 290 Abs.1 RegE**)
- Erweiterung des Kataloges der „Versagungs-Straftaten“ um erhebliche Eigentums-, Vermögens- und Steuerstraftat, wenn dies zum Nachteil des Antragstellers oder eines Gläubigers erfolgt ist (**§ 290 Abs.1 Ziff.1a RegE**).
- Bei Versagung gem. **§ 290 Ziff.5 und Ziff.6: Sperrfrist** für Neuantrag 3 Jahre
- Neueinführung **§ 290 Abs.1 Ziff.7**: Versagung bei Verletzung gesetzlicher Antragspflichten als Organ, **jedoch sollte hier die rechtskräftige Verurteilung Voraussetzung sein.**
- **Amtswegige Versagung „nur“** bei § 290 Ziff.1 und Ziff.3
- „Harmonisierung“ der Versagungsgründe über **§ 297 a RegE** für nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe i.S.v. § 290 (Frist: 6 Monate ab Kenntnis)
- **Streichung des § 313 Abs.2 und Abs.3** zur Masseanreicherung.

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand

- **Erweiterung** des Geltungsbereiches der Forderungen aus unerlaubter Handlung **um rückständige Unterhaltsforderungen (§ 302 InsO)**

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand